

beibehalten, die mit richterlichen Funktionen ausgestattet werden sollten. Weiter beabsichtigte er, das Wahlrecht nur den Besitzenden (von 25 Jahren an) zu geben. Für die Verfassung selbst wollte er sich mit den Notabilen beraten²⁾ (siehe Anhang Nr. 1). Den Begriff „Notabile“ faßte er ziemlich weit, nämlich die Religionshäupter, die Vorsitzenden der Kreisräte, die Vorsitzenden aller Landgerichte und alle übrigen einflußreichen Persönlichkeiten. Von den übrigen Plänen Cerkaskys ist nichts bekannt³⁾, da diese energische Natur in den Tagen des Friedens von San Stephano starb. Die Idee, in der Verfassung etwas eigentümlich Bulgarisches zu schaffen, blieb aber fortbestehen.

Der Nachfolger Cerkaskys, Fürst Dondukoff-Korsakoff, ehemaliger Generalgouverneur von Kiew, Wolinsk und Podolsk, wird in seiner Tätigkeit durch die Bestimmungen des Art. 7 des Friedensvertrages von San Stephano und des Art. 96 des Berliner Vertrages begrenzt. Seine Aufgabe bestand darin, die Arbeit der in Tirnowo tagenden Sobranje von Notabilen mit Hilfe eines türkischen Ausschusses zu beaufsichtigen, ebenso aber auch die Staatsgeschäfte bis zur Verfassungsausfertigung zu führen. In bezug auf den Verfassungsentwurf selbst hatte Korsakoff große Handlungsfreiheit, die er infolge seiner Absicht, bulgarischer Fürst zu werden, nur zum Guten des bulgarischen Volkes benutzt hat. In einer Instruktion der russischen Regierung wurden ihm nur die Grundprinzipien der Verfassung vorgeschrieben. Der Fürst sollte vom Volke gewählt werden, seine Regierungsgewalt müßte eine begrenzte sein, diese Grenzen sollten von der Verfassung bestimmt werden. Vor allem sollte das Budgetrecht und Gesetzgebungsrecht der Sobranje zustehen, aber auch die Ministerien in Abhängigkeit von der Sobranje gehalten werden.

Nach kurzen Verhandlungen zwischen der russischen Regierung und Dondukoff-Korsakoff (siehe Anhang Nr. 2) wurde in Petersburg ein Ausschuß beauftragt, den endgültigen Verfassungsentwurf für das Fürstentum auszufertigen. Der Ausschuß, der von dem großen russischen Staatsgelehrten Universitätsprofessor Gradovsky geführt wurde, nahm als Grundlage seiner Arbeit den vom ersten Sekretär Dondukoff-Korsakoffs, Lukianoff, ausgefertigten Entwurf an. Lukianoff hatte sich mehr, infolge seiner Informationen unter bulgarischen Notabeln⁴⁾, an die serbische als an die belgische Verfassung angelehnt. Inwieweit der Ausschuß den Entwurf Lukianoffs angenommen hat, steht nicht fest,

²⁾ Er stellte ihnen einen umfangreichen Fragebogen zu, den die Notabilen ausfüllen sollten. Siehe darüber Anhang Nr. 1.

³⁾ S. Moravieff, Dokumenti sa dejnosta na russite po uredbata na graschdanskoto upravlenie w Bulgaria ot 1877—1879 g., Sofia 1905 S. 5.

⁴⁾ Vgl. darüber die Zeitschrift „Graschdanin“ Jubilejna Knischka, V—VI, Philippopol 1904, wo alle Meinungen der bulgarischen Notabilen angeführt sind.